Trost gepredigt wird, daß man allemahl wohl distinguire
wenn ihr Trost zukommen u wenn so mißgemeine Trostes-
sprüche die Welt nur sicherer wird.
c.) in strafen der personalien u insonderheit der eigenen
Sache sich enthalte, privat-Sachen u Vaidigungen gar
nicht auf die Kanzel bringe.
d.) die Disposition der Predigt kürzlich zu wiederholen.
Zu obigen allen thut Lauffer zu gedenken, dann denen
Predigern beschwehrlich fällt, wenn sie nebst fleißiger Lesung
der Bibel nothdürfftiger Theologorum practicorum Schrifften,
unter welchen zu unserer Zeit die Gerhardi praxis pie-
tatis, Arnndts wahres Christenthum, Lütkemanns Vor-
schmack göttlicher Güte. D. Mollers Schriften sich bedienen.
4.) Mit der informatione catechetica sollen sie
gehalten werden. Pastor loci beynmal am Sonntage
nach Gelegenheit der Zeit (nicht Tag von der Kanzel,
wenn er will auf einen gewissen Ort oder Hof-
kommen, wenn sich die Herrschaft, alle und jede Ältes-
sten, groß u klein dahin zu begeben, absenter
werden notiret u gestrafet. Mit denen so zugegen
sind, tractiret der Pastor nöthige Fragen aus dem Ca-
techismo Lutheri, über welchen Ihro Königl. Majestät,
unserm Herren Superintendenten noch nicht Erklärung
zu thun allergnädigst anbefohlen haben; Aus den Gäste-
wahrt er die guten Gedächtnüsse sind, zu ingenio zeit,
daß sie den nächsten Sonntag, vor der Gemeine, zu denen
vorgegebenen Fragen respondiren, da welcher Gelegenheit
die ganze Gemeine über sich, was etwa im Hause gelernet
aufs Examen. Diese Catechisirung wird angestellet u auf
gedächtes Predigt, da aus zugleich nöthige, zum Aufmerken
bey denen Zuhörern zu erwecken, können, wahl sie auch der
Predigt behalten, behaget werde. Damit aber Pastor die
Profectur, nicht zu gleichen seiner Zuhörer wird, soll er allen

allen ihre Namen aufzuzeichnen u die Profectur dabey, auf
wenn sie zum Abendmahl gehen anmerken, welches bey
der Visitation dem Herren Superintendenti vorzulegen
kann. Zum allen denn alle actus parochiales in ein gewisses
Verzeichniß mögen verfasset werden sollen.
5.) Ob solle ein jeder Pastor Amtshalben in seinem Kirch-
spiele schuldig sein, fleißig Acht auf alle in der Gemeine
vorgehende Unordnung zu haben, u da einige grobe Excessen
vorgehen, solche fürderlichst an seinen Praepositum mündlich
u gründlich berichten. Der Herr Praepositus wird ferner
Catalogum Delinquentium dem Herrn Superintendenti
zu senden, welcher suppresso nomine die Consistorialia
an das Königl. Ober-Consistorium und die Criminalia
an die Fiscales besser dem wird.
6.) Nachdem auf nächstgehaltenen Landtagen f.f. Ritter
u Landschaft sich dahin verglichen, daß ein jeder Patron eines
jeden Kirchspiels, die denen Herren Pastoribus von denen Bauren,
zustehende Dienstbarkeit einlegen u in der Maaß u Güte,
wie sich, als Herrschaft der Bauren, empfangen, u also fort
dem Pastori loci zustellen sollen, so nimmt dieses vene-
randus Clerus mit Dank an, will aus die Herrn Gouver-
neurs ersuchen, in gebührender Unterthänigkeit, daß
Ihr Excellence per mandatum der Ritterschaft dieses
ihres Verlangens, noch dieses Jahr den Anfang zu machen,
wegen der Restanten aber mit dem Pastore sich abzufin-
den, auferlegen wollen.
7. Weilen auf den Untergang der seit verblie-
benen Priester Ordinem u Weihen ein gewisse vorgeblich
angesetzet, so ist vom Herrn Superintendenta der
Ritterschaft dieser gute Vorschlag gegeben, daß zu Aus-
richtung eines Ordinem Kostens, ein jeglicher, dem der
Vorschlag beliebet wird, anfänglich beibringe 50 Rthr Spec.
welche im Monat Decembr: dieses 1676 Jahres, in Riga